

Stadt Heilsbronn · Kammereckerplatz 1 · 91560 Heilsbronn

Straßenbaubehörde
Stadt Heilsbronn
Kammereckerplatz 1
91560 Heilsbronn

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen SG 22-1402-05.02-230945

Heilsbronn, 15.06.2026

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Sperrung des Marktplatzes und eines Teilbereiches der Hauptstraße in Heilsbronn anlässlich
des Stadtfestes 2026**

Die Stadt Heilsbronn als die gemäß §§ 44 und 47 StVO sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs nach § 45 Abs. 1 StVO anlässlich des Stadtfestes vom 15. bis 19.07.2026 folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1. Im Bereich des Marktplatzes und der Hauptstraße bis auf Höhe Katharinenturm in Heilsbronn wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten) für die Dauer der Veranstaltung „Stadtfest“ während folgender Zeiten angeordnet:

- von Freitag, den 17.07.2026 ab 16.30 Uhr bis Samstag, den 18.07.2026, 06.00 Uhr
- von Samstag, den 18.07.2026, 08.30 Uhr bis Sonntag, den 19.07.2026, 06.00 Uhr
- von Sonntag, den 19.07.2026, 09.00 Uhr bis Montag, den 20.07.2026, 06.00 Uhr

Die Beschilderung hat gemäß Verkehrszeichenplan Nr. 1 zu erfolgen. Dieser ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Im Bereich der Alten Poststraße auf Höhe HsNr. 2 – 24 in Heilsbronn wird eine Sperrung für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit fünf roten Leuchten) für die Dauer der Veranstaltung „Stadtlauf“ während folgender Zeiten angeordnet:

- Von Samstag, den 18.07.2026 08.30 Uhr bis Samstag, den 18.07.2026, 13.30 Uhr

Die Beschilderung hat gemäß Verkehrszeichenplan Nr. zu erfolgen. Dieser ist Bestandteil dieser Anordnung.

Telefon 09872 806-0
Telefax 09872 806-66

Internet www.heilsbronn.de

Öffnungszeiten

Montag – Freitag

Montag 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Sparkasse Heilsbronn
IBAN DE50 7655 0000 0760 0002 16 BIC BYLA-
DEM1ANS

Raiffeisenbank Heilsbronn-Windsbach eG
IBAN DE47 7606 9663 0001 8051 50 BIC GENO-
DEF1WBA

VR-Bank Mittelfranken West eG
IBAN DE06 7656 0060 0000 3170 04 BIC GENO-
DEF1ANS



3. Für die Auf- und Abbauarbeiten des Marktbetriebes und während der nächtlichen Ruhezeit wird der unter Ziff. 1 genannte Bereich zu folgenden Zeiten für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250, Absperrschranke mit drei gelben Leuchten, Leichtbake) mit dem Zusatz „Anlieger frei“ abgesperrt:

- während der Aufbauarbeiten am Mittwoch, den 15.07.2026 ab 15.00 Uhr, bis Freitag, den 17.07.2026 16.30 Uhr
- an den Veranstaltungstagen:
Sonntag, den 19.07.2026, 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
- während der Abbauarbeiten am Montag, den 20.07.2026, 06.00 Uhr bis Dienstag, den 21.07.2026, 07.00 Uhr

Die Beschilderung hat gemäß Verkehrszeichenplan Nr. 2 zu erfolgen. Dieser ist Bestandteil dieser Anordnung.

4. Zur Durchführung des Stadtfestes und für entsprechende Aufbauarbeiten werden die öffentlichen Parkflächen im unter Ziff. 1 bezeichneten Bereich wie folgt gesperrt:

1. Dienstag, den 14.07.2026, ab 8.00 Uhr

Sperrung entsprechender Parkplätze (je nach Bedarf) vor dem Verwalterhaus zum Aufbau der Bühne am Marktplatz.

Die Parkflächen sind mit Zeichen 283-10 und 283-20 (abs. Haltverbot Anfang/Ende) und Zusatzzeichen „Dienstag, ab 8.00 Uhr“ zu beschildern. Die Beschilderung hat bereits am Freitag, den 10.07.2026, 8.00 Uhr zu erfolgen.

2. Mittwoch, den 15.07.2026, ab 15.00 Uhr

Gesamter Marktplatzbereich, beidseitige Parkbuchten der Hauptstraße, Parkplätze nördlich des Rathauses für Toilettenwagen und Parkplätze vor Dormitorium.

Die Parkflächen sind mit Zeichen 283-10 und 283-20 (abs. Haltverbot Anfang/Ende) mit Zusatzzeichen „Mittwoch, ab 15.00 Uhr“ zu beschildern. Die Beschilderung hat bereits am Montag, den 13.07.2026, 8.00 Uhr zu erfolgen.

3. Dienstag, den 14.07.2026, ab 8.00 Uhr

Sämtliche Parkplätze vor der Bücherei am Kammereckerplatz (Katharinenturm).

Die Parkflächen sind mit Zeichen 283-10 und 283-20 (abs. Haltverbot Anfang/Ende) und Zusatzzeichen „Dienstag ab 8.00 Uhr“ zu beschildern. Die Beschilderung hat bereits am Freitag, den 10.07.2026, 8.00 Uhr zu erfolgen.

4. Freitag, den 17.07.2026 ab 8.00 Uhr und Sonntag, den 19.07.2026, ab 8.00 Uhr

Sämtliche Parkplätze am Lindenplatz an der Nordseite des Saalgebäudes Gasthaus „Zum Adler“ sowie vor Fahrschule.

Die Parkflächen sind mit Zeichen 283-10 und 283-20 (abs. Haltverbot Anfang/Ende) und Zusatzzeichen „Sonntag, ab 8.00 Uhr“ zu beschildern. Die Beschilderung hat bereits am Mittwoch, den 15.07.2026, 8.00 Uhr zu erfolgen.

5. Die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen hat durch die Stadt Heilsbronn als Straßenbaulastträger zu erfolgen.
6. Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.
7. Die Straßenbaubehörde ist von der Zahlung von Gebühren befreit.

Gründe

I.

Vom 17.07.2026 bis 19.07.2026 findet das Stadtfest Heilsbronn als öffentliche Veranstaltung statt. Für die Durchführung der Veranstaltung und des dabei stattfindenden Marktes werden die öffentlichen Verkehrsflächen „Marktplatz“ und „Hauptstraße“ (in Teilen) benötigt. Für die Dauer des Marktbetriebes werden sich Veranstaltungsbesucher auf den öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Parkflächen werden die Standbetreiber Marktbuden und Verkaufsstände aufstellen und betreiben.

II.

1.

Die Anordnung des Verbots für Fahrzeuge aller Art ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs notwendig, § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist es sachgerecht und verhältnismäßig, die öffentlichen Verkehrsflächen „Marktplatz“ und „Hauptstraße“ im betreffenden Bereich für den Fahrzeugverkehr vollständig zu sperren. Um die körperliche Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten ist es notwendig, die verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen. Auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wäre aufgrund des Fußgängerverkehrs im Bereich der Fahrbahn ohne Anordnung des Verbotes für Fahrzeuge aller Art nicht mehr gewährleistet.

Gleichermaßen wirksame Maßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsbesucher vor passierenden Fahrzeugen sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde die Anordnung der verkehrsrechtlichen Maßnahmen auf die unbedingt notwendigen Zeiten beschränkt.

2.

Die Anordnung des Durchfahrtsverbotes mit dem Zusatz „Anlieger frei“ während der Auf- und Abbauarbeiten sowie während der Zeiten, in denen kein bzw. nur eingeschränkter Marktbetrieb herrscht, ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ebenfalls notwendig.

Nach Abwägung der gegenstreitenden Interessen des Straßenverkehrs, ungehindert und flüssig passieren zu können und der Marktbesucher, sicher und ungehindert Marktbuden aufzubauen, war es möglich, den Anliegerverkehr während der Aufbauarbeiten zuzulassen.

Ein Durchgangsverkehr ist nicht zu erwarten. Der Anliegerverkehr für den Marktkaufbau ist ohnehin zuzulassen, sodass im betroffenen Bereich Fahrzeugverkehr während der Arbeiten bereits vorhanden ist. Der durch andere Anlieger zu erwartende Quellverkehr ist insoweit nicht geeignet, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu beeinträchtigen.

3.

Die Sperrung der öffentlichen Parkflächen ist im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs ebenfalls notwendig, § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO.

Die öffentlichen Parkflächen müssen dem ruhenden Verkehr entzogen werden, damit ein Aufbau und Betrieb der Marktstände reibungslos und ohne Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der Standbetreiber bzw. für die Integrität der Marktstände erfolgen kann.

4.

Die Verpflichtung der Stadt Heilsbronn zum Vollzug ergibt sich aus § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO.

Stadt Heilsbronn



Eva Didion

Erste Bürgermeisterin

II. in Abdruck (per Mailverteiler)

- Polizeiinspektion Heilsbronn
- Integrierte Leitstelle Ansbach
- BRK Ansbach
- FFW Heilsbronn, Hrn. Ulherr
- KBM Kemper
- Amt für Kultur und Tourismus, zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Bekanntmachung
- Ordnungsamt Heilsbronn, zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Bekanntmachung
- Gewerbeverein Heilsbronn,
- Stadtwerke Heilsbronn
- Herr Aulbach Citymanagement

III. in Abdruck

Landratsamt Ansbach
Sachgebiet 34
Herrn Schediwy

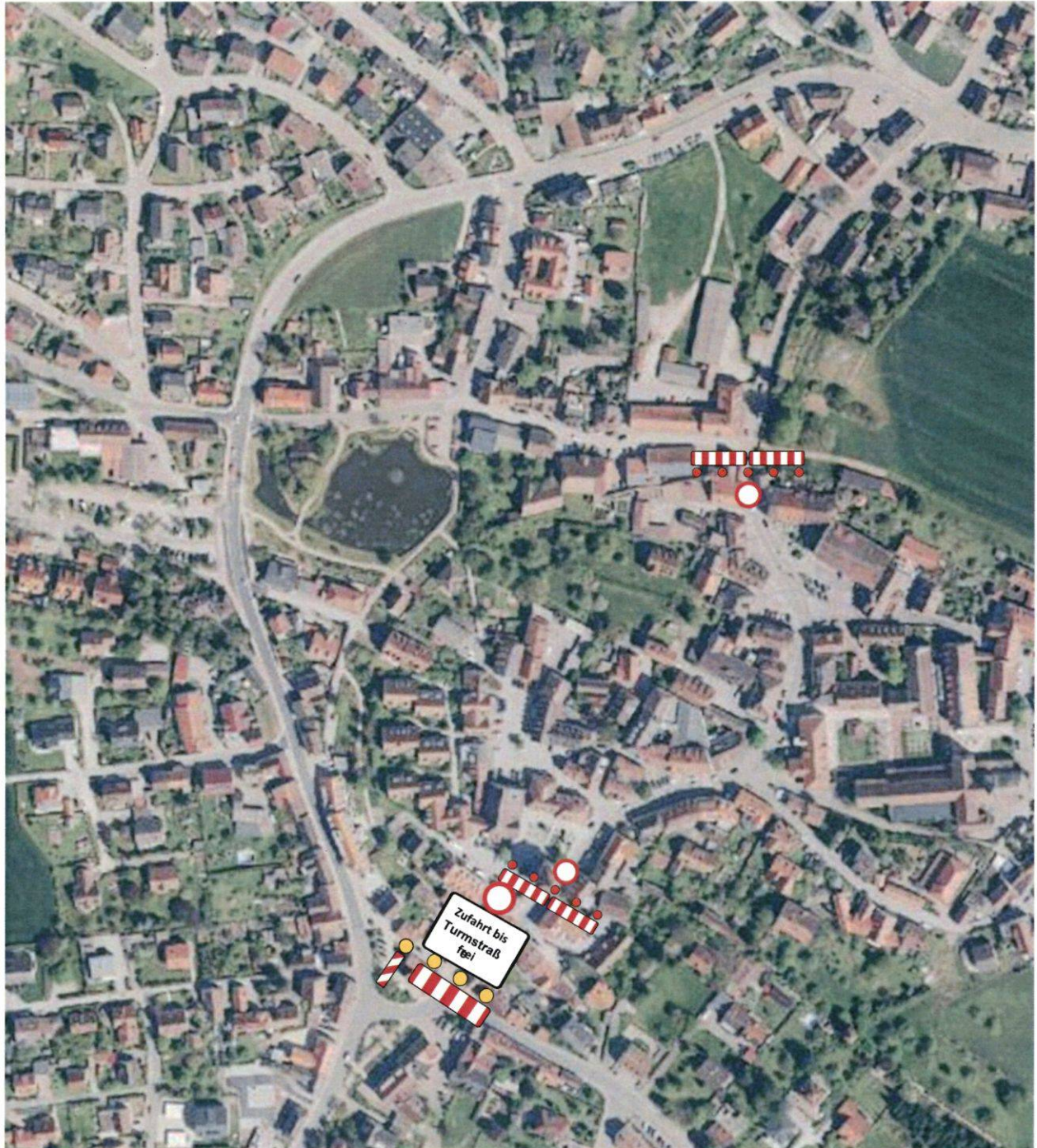
per Mail: dominik.schediwy@landratsamt-ansbach.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme

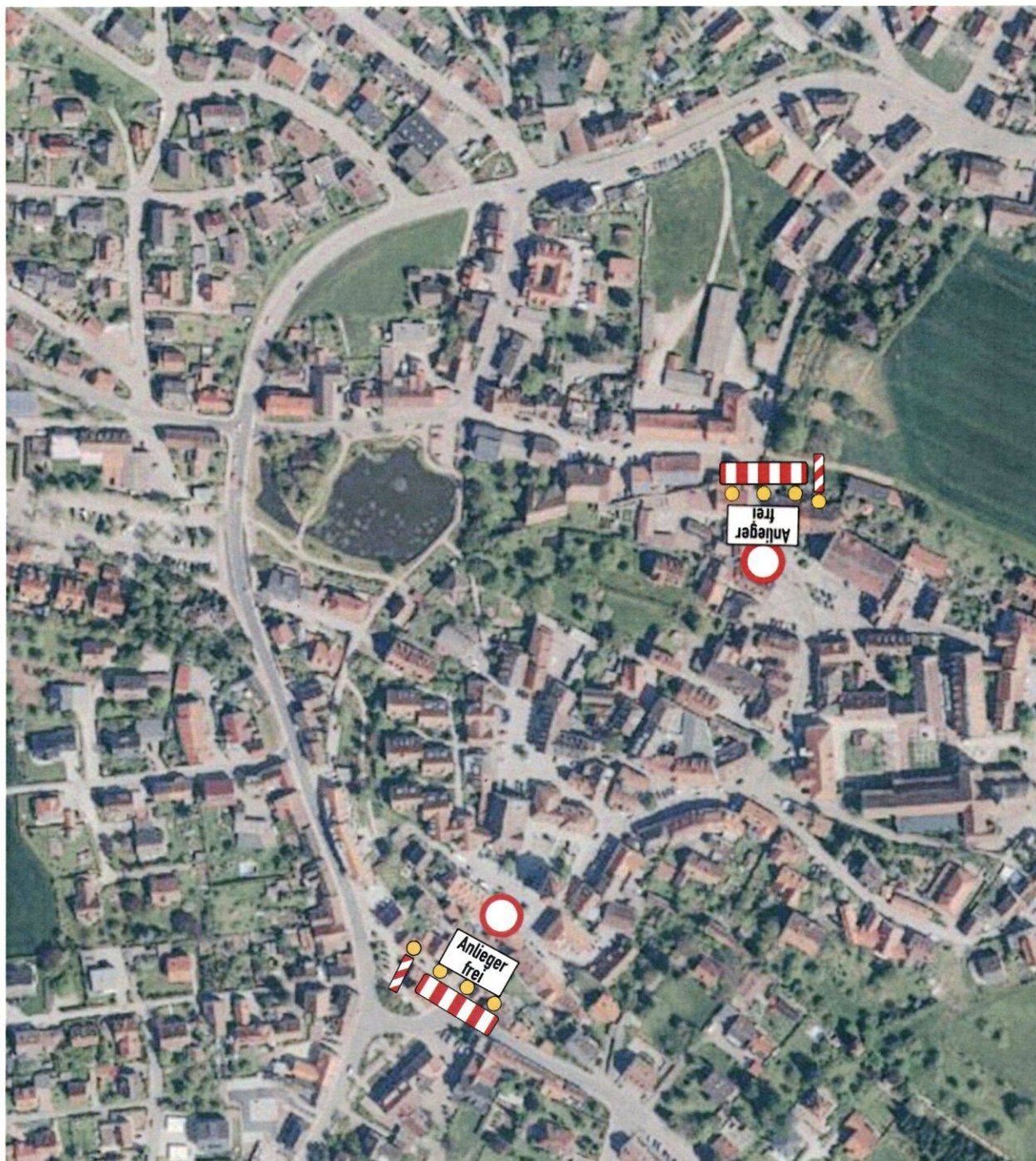
IV. z.A.

Heilsbronn, 15.06.2026

Verkehrszeichenplan nach Ziff. 1 der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Heilsbronn vom 15.06.2026, Az.: SG 22 - SG 22-1402-05.02-230945



Verkehrszeichenplan nach Ziff. 3 der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Heilsbronn vom 15.06.2026, Az.: SG 22-1402-05-02-230945



Verkehrszeichenplan nach Ziff. 1 der verkehrsrechtlichen Anordnung der Stadt Heilsbronn vom 15.06.2026, Az.: SG 22 - SG 22-1402-05.02-230945

